

aus einer graphischen Darstellung, ablesen läßt. Doch muß dabei berücksichtigt werden, daß, wie auch der Vf. im Vorwort hervorhebt, durch den Exchequer nicht alle Einnahmen der Krone erfaßt wurden. Die in dem Buche erarbeiteten Ergebnisse haben also nur relativen Wert. Recht verdienstlich ist es auch, daß der Vf. im Anhang unter dem Titel „*Marginalia of the Treasurer's Receipt Rolls, 1349—99*“ einen Aufsatz wieder abgedruckt hat, der bereits im Bulletin of the Institute of Historical Research 1929/30 veröffentlicht war und klaren Aufschluß über die zu den einzelnen Buchungen gemachten Randbemerkungen und damit über die Buchungstechnik gibt. Ein weiterer Exkurs befaßt sich mit den schon erwähnten *Mutua per talliam* in den Jahren 1377—1485. Drei Register, Personen- und Ortsnamen, Sachregister und Register der verschiedenen aus den Rollen genommenen Buchungsformeln erschließen in vollkommener Weise den Text. Der deutsche Leser wird bei der Lektüre des Buches nicht ohne Bedauern feststellen, mit wieviel besserer Quellenlage die englischen Historiker für die Geschichte ihres Landes rechnen können. Einer derartig genauen Buchführung über die Einnahmen der Regierung, wie sie die Receipt Rolls darstellen, haben wir in Deutschland weder beim Reich noch bei den Territorien in der in Frage kommenden Zeit etwas Gleichwertiges entgegenzustellen. Das zeigt aber auch, wieviel sicherer der englische König über die ihm zu Verfügung stehenden Mittel disponieren konnte, als das etwa beim deutschen König der Fall war.

G. O.

Hans v. Hentig, Die Strafe II: Die modernen Erscheinungsformen, Berlin—Göttingen—Heidelberg 1955, Springer-Verlag, VII u. 415 S. — Im Gegensatz zu dem bereits im DA. (11, 298 f.) gewürdigten 1. Band seines großangelegten Werkes über die Strafe, beschäftigt sich der Vf. in dem jetzt vorliegenden 2. Band mit den unserem Arbeitsgebiet fernliegenden „modernen Erscheinungsformen“. Doch rechtfertigt sich eine Anzeige dadurch, daß er jetzt auf eine Straftat zu sprechen kommt, die vorher nicht behandelt worden war, die Freiheitsstrafe und die damit in Zusammenhang stehende Verbannung bzw. Deportation. Er behandelt dabei, wenn auch nur ganz summarisch, die Geschichte dieser Strafformen (S. 159 ff. u. S. 365 ff.) und wirft auch einen kurzen Blick auf die ma. Verhältnisse, der dem Fachkenner zwar nichts Neues bietet, aber als Bemerkungen eines Forschers, dessen Hauptaugenmerk der Neuzeit gilt, ganz interessant ist. Besonders hinweisen möchte ich auf die S. 387 geäußerte Ansicht des Vf., daß die Kreuzzüge als eine Art freiwilliger Selbstverbannung zur Strafe für begangene Sünden anzusehen seien. Ob damit wirklich der Kern der Sache getroffen wird, möchte ich bezweifeln, aber es lohnte sich, diesem Gedanken einmal an Hand der Quellen nachzugehen.

G. O.

Guido Kisch, der durch die Nationalsozialisten aus Halle vertriebene Deutschrechtler, hat im Exil in Amerika seine äußerst fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen können. Auf einige kleinere, vorzugsweise deutschrechtliche Arbeiten, ist in früheren Bänden dieser Zeitschrift hingewiesen worden; zur Ergänzung sei noch genannt das Buch: *Sachsenspiegel and Bible. Researches in the source history of the Sachsenspiegel and the influence of the Bible on mediaeval German law. Publications in Mediaeval Studies 5* (Indiana 1941, Notre Dame Univ., IX u. 198 S. u. 14 Tafeln), das bei uns wegen des Krieges ziemlich unbekannt geblieben ist. Später hat K. schon früher betriebene Studien über die Rechtsgeschichte der Juden im deutschen MA. zusammengefaßt in zwei großen Werken: *The Jews in medieval Germany* (Univ. of Chicago Press, 1949) und als Ergänzung dazu der Quellenband: *Jewry Law in medieval Germany, American Academy for Jewish research, Texts and Studies 3* (New York 1949). Die wichtigen Abschnitte aus diesen Forschungen hat der ver-